

## Satzung der VHS aktualisiert

<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
<p>Gemäß § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) hat der Rat der Stadt Oelde am ..... im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh folgende 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die von der Stadt Oelde getragenen gemeinsamen Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:</p>	<p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW.1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV.NW. S. 304) sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1976 (SGV.NW.223) folgende Satzung für die von der Stadt Oelde unterhaltene Volkshochschule beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Träger, Name und Sitz</b> Die Stadt Oelde errichtet und unterhält als Träger die</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b> Die Stadt Oelde errichtet und unterhält als Träger die kommunale</p>

<p>kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oelde.</p>	<p>Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oelde. Die bisherige Verwaltungsstelle in der Stadt Ennigerloh bleibt bestehen.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Aufgaben der Volkshochschule</b> (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und §§ 10 und 11 WbG NW. (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürgergerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen usw.) gemäß §§ 3 und 11 WbG an.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Aufgaben der Volkshochschule</b> (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 111 WbG NW. (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen usw.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 131. WbG anbieten.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Rechtscharakter und Gliederung</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Rechtscharakter und Gliederung</b> Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde</p>

<p>Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO.NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden</p>	<p>eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO.NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Zuständigkeiten des Rates</b> (1) Unbeschadet der nach § 41 Abs. 1 GO.NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem gemeinsamen Volkshochschulausschuss oder der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind. (2) Der Rat entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung; b) Honorarordnung für die Volkshochschule; c) Gebührenordnung für die Volkshochschule; e) Einstellung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule f) Änderung dieser Satzung; (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung nimmt der Leiter/die Leiterin im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Zuständigkeiten des Rates</b> (1) Unbeschadet der nach § 28 GO.NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem gemeinsamen Volkshochschulausschuss oder dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind. (2) Der Rat entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung; b) Honorarordnung für die Volkshochschule; c) Gebührenordnung für die Volkshochschule; d) Benutzungsordnung für die Volkshochschule; e) Einstellung des Leiters der Volkshochschule f) Änderung dieser Satzung; g) den Weiterentwicklungsplan</p>

wahr.	
<p><b>§ 5</b>  <b>Gemeinsamer Volkshochschulausschuss</b>          Der gemeinsame Volkshochschulausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Oelde durch Empfehlungsbeschlüsse vor.</p>	<p><b>§ 5</b>  <b>Gemeinsamer Volkshochschulausschuss</b>          Der gemeinsame Volkshochschulausschuss          a) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Oelde durch Vorschläge und Stellungnahmen vor;          b) verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat der Stadt Oelde bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.</p>
entfällt	<p><b>§ 6</b>  <b>Bedienstete des Trägers</b>          Der Leiter der Volkshochschule sowie seine Mitarbeiter sind Bedienstete des Trägers.</p> <p><b>§ 7</b></p>
entfällt	<p><b>§ 7</b>  <b>Stadtdirektor</b>          Der Stadtdirektor der Stadt Oelde ist          a) Dienstvorgesetzter des Leiters der Volkshochschule und der Mitarbeiter der Volkshochschule;          b) Vorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, soweit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.</p>
<p><b>§ 6</b>  <b>Leiterin/Leiter der Volkshochschule</b>          (1) Die Volkshochschule wird durch eine/-n hauptamtliche/-n pädagogische/-n Mitarbeiter/-in geleitet. Sie/er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.</p>	<p><b>§ 8</b>  <b>Leiter der Volkshochschule</b>          (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.          (2) Der Leiter der Volkshochschule hat vorzubereiten und durchzuführen:</p>

(2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) die langfristige Planung des Bildungsangebotes,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplans nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
- c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) den jährlichen Etatentwurf (Produkt Volkshochschule),
- f) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) die Verwaltung der Räume sowie der Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
- h) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/-r der nachgeordneten Mitarbeiter/-innen.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Volkshochschulausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Leiterin/der Leiter kann damit beauftragt werden, in den Gremien des Trägerverbandes das Stimmrecht auszuüben.

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
- c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule),
- f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) Verwaltung der Räume sowie der Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
- h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der nachgeordneten Mitarbeiter. Er ist für die Planung und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.

(4) Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Volkshochschulausschusses ohne Stimmrecht teil.

<p><b>Wird zu § 8</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter</b> 1. Die erforderlichen Mitarbeiter für den Betrieb der Volkshochschule werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt. 2. Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch a) Vorschläge für Arbeitspläne b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des Leiters der Volkshochschule.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule</b> (1) Zur personellen Grundausstattung der VHS gehören pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen. (2) Die für den Betrieb der Volkshochschule erforderlichen Mitarbeiter/-innen werden nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes und des Stellenplanes der Stadt Oelde eingestellt. (3) Sie unterstützen die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Bildungsarbeit der Volkshochschule oder sonstiger mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Mitarbeiter der Volkshochschule</b> 1. Die erforderlichen Mitarbeiter für den Betrieb der Volkshochschule werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt. 2. Sie unterstützen den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Organisation der Arbeit der Volkshochschule oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.</p>

<p><b>§ 8</b> <b>Pädagogische Mitarbeiter/-innen mit Honorarvertrag</b> (1) die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden. (2) Die Aufgaben dieser Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag. Honorarverträge begründen kein haupt- oder nebenberufliches Arbeitsverhältnis mit der Stadt Oelde. (3) Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch a) Vorschläge für Arbeitspläne b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.</p>	<p>Alt siehe § 9</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Mitwirkungsrecht der Teilnehmer</b> Zur Wahrnehmung ihres in § 4 Abs. 3 WbG niedergelegten Mitwirkungsrechts können sich die Teilnehmer/-innen mit ihren Anliegen an die Leiterin/den Leiter der VHS oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Arbeitsplan</b> (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird entweder für</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Arbeitsplan</b> 1. Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr</p>

<p>ein Semester oder längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen</p>	<p>aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. 2. Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen. 3. Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gegeben werden.</p>
<p><b>§ 11 Zusammenarbeit</b> (1) Die Leiterin/der Leiter nimmt an der jährlichen Weiterbildungskonferenz der Landesregierung teil, die für NRW Empfehlungen für die künftige Arbeit erarbeitet. (2) Mit ihrer/seiner Teilnahme an der jährlich von der Bezirksregierung einberufenen Regionalkonferenz arbeitet die Leiterin/der Leiter mit an der Entwicklung der Weiterbildung in der Region. (3) Im Rahmen der Programmplanung werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Wirtschaft, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen auf kommunaler Ebene geprüft.</p>	<p><b>§ 12 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers und mit den örtlichen Vereinen</b> 1. Der nach § 7 b) dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den Leiter der Volkshochschule und die Leiter der anderen Kultureinrichtungen der Stadt Oelde und der Stadt Ennigerloh wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erläutert. 2. Die Leiter der in Absatz 1 genannten Einrichtung sollen ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig bekannt geben, um ihre Planungen aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, dass die Arbeit der Vereine und übrigen Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p><b>§ 12 Gebühren, Honorare</b> Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule</p>	<p><b>§ 13 Gebühren</b> Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt</p>



<p>gilt die Gebührenordnung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dozenten honorare gilt die Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Oelde in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p><b>entfällt</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Geltung der gesetzlichen Vorschriften</b> Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen: 1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz.</p>
<p><b>§ 13</b> Für Streitigkeiten über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“ ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p>	
<p><b>§ 14</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die ursprüngliche Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 1. August 1976 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01. August 1976 in Kraft.</p>